



# STATUTEN

GENOSSENSCHAFT **SRE** (SUSTAINABLE RELIABLE ENTERPRISES)  
SWISS

Stand 17. April 2024

Genossenschaft SRE (Sustainable Reliable Enterprises) Swiss  
Kerenzerbergstr. 8  
8757 Filzbach (Glarus)

# INHALTSVERZEICHNIS

Grundsätzliches .....	3
1 Präambel .....	3
2 Name und Sitz.....	4
3 Zweck.....	4
4 Dauer.....	5
Mitgliedschaft.....	5
5 Mitglieder .....	5
6 Austritt .....	5
7 Ausschluss.....	6
8 Rechte und Pflichten.....	6
Finanzielles .....	6
9 Mittelbeschaffung .....	6
10 Anteilsscheine und Verzinsung .....	6
11 Gewinnverwendung .....	7
12 Haftung .....	7
13 Jahresrechnung und Geschäftsjahr.....	7
Genossenschaftsorgane .....	7
14 Organe .....	7
Generalversammlung.....	7
15 Befugnisse .....	7
16 Einberufung .....	8
17 Wahlen und Beschlussfassung .....	8
Verwaltungsrat .....	8
18 Wahl und Amtsdauer.....	8
19 Konstituierung und Beschlussfassung.....	8
20 Befugnisse und Kommunikation .....	9
21 Entschädigung .....	9
Geschäftsleitung.....	9
22 Wahl, Aufgaben, Kompetenzen.....	9
Revisionsstelle.....	9
23 Revision .....	9
Auflösung und Liquidation .....	10
24 Auflösung .....	10
25 Liquidation.....	10
Schlussbestimmungen .....	10
26 Publikationsorgan.....	10
27 Rechtsgrundlagen .....	10
28 Inkrafttreten .....	10

## GRUNDSÄTZLICHES

### 1 PRÄAMBEL

Die SRE Swiss Genossenschaft steht für die Förderung und Initiativen von *naturkonformem*, nachhaltigem Wirtschaften im Einklang mit der Natur und im Dienste an den Menschen.

Eine echte, wohlverstandene Kreislaufwirtschaft nach dem Vorbild von natürlichen «Biosphären», wie zum Beispiel der Wälder als Lebensgemeinschaften, geben dabei Leitlinien und Orientierung – setzen *ur-gesunde* Maßstäbe für von Menschen schöpferisch entworfene Vorhaben.

Wesentlich dabei bleiben vor allem auch eine durchgehend lokale, regionale Ausrichtung, mit der Entdeckung, Würdigung und Erhaltung der regionalen Schätze - sowohl der Schönheit der Landschaften, unserer Natur, dortiger Erzeugnisse, des Wirkens dort lebender Mitmenschen, den Besonderheiten des Gebietes und der dort gewachsenen Kultur – welche synergetisch und wertschätzend in bestehenden und neuen Unternehmungen, Vorhaben / Projekten miteinander organisch verbunden sein sollen.

Die Genossenschaft will und wird darauf hinwirken, daß wir im Bereich der humanen Ernährung und natürlichen Gesundheit auch stets echte Lebens-Mittel anbauen und erhalten, welche diese Bezeichnung auch verdienen – und daß wir in allem wirtschaftlichen Tun auf wahre Kreislauf-Wirtschaft nach höchsten Qualitäts-Maßstäben ausgerichtet bleiben, für die uns die ursprüngliche Natur viele eindrucksvolle Vorbilder zur Verfügung stellt.

Dabei werden uns praktische, erprobte, auf langjährigen Erfahrungen beruhende Leitlinien im Qualitäts-Management, der Qualitäts-Sicherung sowie der systemischen Gesundung in ganzheitlicher Sicht, wie die BRUNO-Standards (nach Alfred Ruhdorfer), eine große Unterstützung geben können.

Das dabei entstehende gute, vielfältige Zusammen-Wirken vieler Akteure und Teilhaber am Ganzen auf verschiedenen Ebenen soll dabei ein «Fair-Ständnis» eines Werte-Erschaffungs- und Leistungsaustausches zum Wohle aller Beteiligten und der Allgemeinheit widerspiegeln.

Geistige, Ethische Grundprinzipien – zwar völlig frei von jeglicher weltanschaulicher, ideologischer, politischer oder religiöser Prägung oder Präferenz – jedoch im besten Sinne in unseren Kulturkreisen inspiriert von geistigen, sozialen Prinzipien, wie diese beispielsweise in der Bergpredigt ihren geisteswissenschaftlich und philosophisch wertvollen Ausdruck finden.

Gutes, schöpferisches Zusammen-Wirken:

Zum besten Wohle aller Beteiligten und des Ganzen,  
unser aller Lebensgrundlagen schützend, bewahrend,  
den Menschen und der gesamten Lebenssphäre “Mutter Erde” stets auf beste Weise dienend,



während wir (wahren) Erfolg und schöpferisches Tun neu definieren und in diesem verantwortlichen Bewusstsein neu gestalten und beleben.

An dieser Stelle sei noch eine Anmerkung zur Namensgebung gestattet:

Die Abkürzung: **SRE** bedeutet ausgeschrieben: Sustainable Responsible Enterprises (oder: Entrepreneurship), womit die internationale Offenheit und Verständlichkeit der Grundideen zum Ausdruck gebracht werden soll.

Dieses Akronym SRE kann und darf jedoch auch zum Beispiel in diesen nachfolgenden Bedeutungen wohlverstanden werden:

- Segen – Rechtschaffenheit - Ethik
- Sinn / Sinnhaftigkeit - Recht/Richtigkeit - Entwicklung
- Sachwerte – Ressourcen - Energie

## 2 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Genossenschaft SRE (Sustainable Reliable Enterprises) Swiss“ besteht mit Sitz in **Glarus Nord** eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht, Art. 828 – 920. Die Genossenschaft ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.

## 3 ZWECK

Die Genossenschaft bezweckt die Selbsthilfe der Genossenschafterinnen und Genossenschafter zur Erzielung wirtschaftlichen Nutzens in einer konsequent lokal und regional ausgerichteten, naturkonformen, nachhaltigen Werteerschaffung und damit verbundenen Bereichen. Sie setzt sich vornehmlich für die rationelle und effektive Verwendung von Wasser, Rohstoffen, Energie und anderen Ressourcen bei Herstellung, Umgang und Verteilung regionaler Erzeugnisse aus nachhaltigem, ethischem, ökologisch verträglichem Anbau ein. Dabei verbindet sie Kernbereiche wie Bodenqualität, hochwertige Lebensmittel, naturkonformes Bauen und Wohnen mit Lebensqualität, alternative Energien, zukunftsweisende Erfindungen, Patente und deren Lizenzierung sowie Austausch von Wissen, Erfahrungen und Bildung im Einklang mit Förderung des hohen Gutes der Gesundheit mit aktiven Unternehmungen in ganzheitlichen Projekten. Dabei sollen durch gutes Zusammenwirken von Mitgliedern, Wirkungspartnern, Förderern, Investoren und weiteren – besonders ideell, gemeinnützig wirkenden – Akteuren stetig weitere Potentiale entstehen. Diese wachsenden, vielfältigen Möglichkeiten werden zum Wohle aller Beteiligten genutzt und in praktischen Konzeptionen, Projekten und Unternehmungen einer naturkonformen Kreislauf-Ökonomie zum Wohle aller Beteiligten umgesetzt und weiterentwickelt.

Die Genossenschaft trägt auf diese Weise insgesamt zur ökonomischen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Standorte einzelner Projekte und der Regionen, in welche diese eingebettet sind, bei. Ein durchweg vertrauensvolles Miteinander aller Beteiligten, besonders der aktiven

Wirkungspartner, Erzeuger gemeinsam mit Konsumentinnen und Konsumenten in einem fairen, verbraucher-orientierten Marktgeschehen bildet ein gesundes Fundament für dauerhafte Quellen von Einkünften und Wohlergehen. In Wirkungs-Gemeinschaften verbunden und im lebendigen Austausch miteinander vernetzt können sich ökonomisch-ökologische Partnerschaften organisch weiter entfalten.

In dieser Weise dienen die ökonomischen Aktivitäten und Bestrebungen der Genossenschaft auch ganz wesentlich, ja vorrangig, der Förderung und Stärkung des Gemeinwohls. Die Genossenschaft berücksichtigt im Rahmen des Genossenschaftszwecks die Anliegen von Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Klimaschutz. Die Genossenschaft kooperiert auf faire, nachhaltige Weise mit den Menschen, Unternehmen, Institutionen, Organisationen in der Schweiz, den Erzeuger-Regionen und Projekte-Standorten im Inland und europäischen Nachbarländern. Wissen, bewusst gewordene Erkenntnisse und Erfahrungen sollen zum allgemeinen Wohle und Nutzen der gesamten «Mitwelt» zur Verfügung gestellt werden.

Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter teilen besondere Wertvorstellungen miteinander, wie sie auch in der Präambel und im Leitbild der Genossenschaft dargelegt sind, und streben in freiwilliger Selbstverpflichtung danach, diese Werte miteinander auch zu leben und im besten Sinne weiterzuentwickeln. Stets zum besten Wohle aller Beteiligten, der Wirkungs-Verbünde, der Projekte-Gemeinschaften, der Standort-Regionen, der Natur und „Mutter Erde“ sowie des Ganzen.

Mit Dankbarkeit, Achtung und Verantwortung gegenüber den Menschen, der Mitwelt und für die künftigen Generationen.

#### **4 DAUER**

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **5 MITGLIEDER**

GenossenschafterIn können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die gewillt sind, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen (1) Anteilschein, jedoch höchstens zweitausend Anteilsscheine (2000) zu übernehmen; jeweils zuzüglich eines einmaligen Eintrittsgeldes, dessen Höhe vom Verwaltungsrat an Hand der mit der Aufnahme entstehenden Aufwendungen in der Geschäftsordnung festlegt, der aber mindestens 45,00 CHF betragen soll. Beitritts Gesuche sind schriftlich an die Verwaltung zur richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat mit qualifizierter 2/3 Mehrheit. Jeder Genossenschafter soll einen vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Ausweis über seine Mitgliedschaft erhalten.

#### **6 AUSTRITT**

Der Austritt ist jederzeit auf Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines oder



der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung hat spätestens innert drei Jahren zu erfolgen. Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

## **7 AUSSCHLUSS**

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus triftigen Gründen (z.B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Ausgeschlossene Mitglieder können vom Verwaltungsrat zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist.

Beim Tod eines Mitglieds sind dessen Anteilscheine vererbbar.

## **8 RECHTE UND PFLICHTEN**

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Vertretung ist nicht möglich. Die Vertreter von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Vollmacht an der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

## **FINANZIELLES**

### **9 MITTELBESCHAFFUNG**

Die Genossenschaft schafft sich ihre finanzielle, wirtschaftliche Grundlagen vor allem aus folgenden Quellen und durch folgende Mittel:

- durch die Ausgabe von Anteilscheinen (siehe Art. 9)
- durch zinsgünstige Darlehen, Vorzugsdarlehen, Schuldverschreibungen seitens der Mitglieder
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt, Beteiligungen an einzelnen Projekten
- Förderung von Bereichen, Geschäftsfeldern und Projekten – auch gerade gemeinnützige/ideelle Vorhaben – durch sogen. «Crowdfunding»
- Spenden und Förderbeiträge (auch projektbezogen und für gemeinnützig / ideell getragene Vorhaben)

### **10 ANTEILSSCHEINE UND VERZINSUNG**

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 50,00 aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens einen entsprechenden Anteilschein zuzüglich eines einmaligen Eintrittsgeldes nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat jeweils verabschiedeten Geschäftsordnung zu übernehmen.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Markt- und Vermögenslage und des Geschäftsganges die finanzielle Gewinnausschüttung pro Anteilschein und Jahr fest, die im Rahmen von 4,5% des inneren Werts des Anteilscheins liegen soll. Die Vergütung kann in Schweizerfranken oder in Form von Naturalien erfolgen.

## **1 1 GEWINNVERWENDUNG**

Ein Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

a) mindestens 50% fliessen in den Reservefonds (inkl. gesetzliche Reserve); b) aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Art. 9 honoriert werden; c) der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

Der Reservefonds darf, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

## **1 2 HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

## **1 3 JAHRESRECHNUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

Die Jahresrechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen und nach dem Obligationenrecht zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **GENOSSENSCHAFTSORGANE**

### **1 4 ORGANE**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a Generalversammlung
- b Verwaltungsrat
- c Geschäftsleitung
- d Revisionsstelle

## **GENERALVERSAMMLUNG**

### **1 5 BEFUGNISSE**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der GenossenschaftlerInnen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Festlegung und Änderung der Statuten.
- 2 Wahl des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und der Revisionsstelle.
- 3 Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
- 4 Decharge des Verwaltungsrates.



- 5 Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **16 EINBERUFUNG**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle beschlossen wird, wenn es von wenigstens dem zwanzigsten Teil aller Mitglieder schriftlich verlangt wird sowie, wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

Die Generalversammlung wird mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Anträgen auf Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

## **17 WAHLEN UND BESCHLUSSFASSUNG**

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

## **VERWALTUNGSRAT**

### **18 WAHL UND AMTSDAUER**

Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrat von wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, reichen ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat ein.

### **19 KONSTITUIERUNG UND BESCHLUSSFASSUNG**

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.



Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

## **20 BEFUGNISSE UND KOMMUNIKATION**

In den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegen aussen und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann auch weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Der Verwaltungsrat erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Verwaltungsrat sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine regelmässige Information der Mitglieder.

## **21 ENTSCHÄDIGUNG**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.

## **GESCHÄFTSLEITUNG**

### **22 WAHL, AUFGABEN, KOMPETENZEN**

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich.

## **REVISIONSSTELLE**

### **23 REVISION**

Die Generalversammlung wählt dann für die Dauer eines Jahres einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle, sobald dieses zum Beispiel bei mehr als 10 hauptamtlichen Angestellten / Beschäftigten gesetzlich erforderlich wird. Tritt diese Bedingung unterjährig, das heisst auch vor der nächsten Generalversammlung im Zuge der laufenden Geschäfte ein, kann der Verwaltungsrat eine Revisionsstelle bis zur nächsten Generalversammlung vorschlagen und gemeinsam mit dem Präsidenten kommissarisch beauftragen. Diese Beauftragung ist der Generalversammlung zur Beschlussfassung mit vorzulegen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

### 24 AUFLÖSUNG

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Verwaltungsrat durchgeführt.

### 25 LIQUIDATION

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteilscheine zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Institution zu verwenden hat. Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 26 PUBLIKATIONSORGAN

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

### 27 RECHTSGRUNDLAGEN


Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verwiesen.

### 28 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der heutigen Versammlung genehmigt worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

.....  
Näfels, 17.04.2024

**Genossenschaft SRE (Sustainable Reliable Enterprises) Swiss**

  
.....  
(Reimar Hau, Präsident der Verwaltung)





**Amtliche Beglaubigung:**

Dass vorliegende Statuten anlässlich der heutigen Versammlung von der/dem/den Vorgenannten eigenhändig unterzeichnet worden sind, beglaubigt:

Näfels, 17.04.2024

Die Urkundsperson / Der Notar:



.....  
**Rechtsanwalt lic. iur. Michael Feldmann**